

TEXTVERSION

InfoBrief | Informationen | Neuigkeiten | Kontakte

September 2018 - Nr. 30

Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Kontakt:

Jürgen Bauch (jb)

juergen.bauch@mwk.niedersachsen.de

Tel.: 0511 1202574

Hauptschwerbehindertenvertretung - Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9 - 30169 Hannover

Besucheradresse: Georgsplatz 18/19 | 30159 Hannover

Alle Angaben ohne Gewähr - Keine Haftung für die Inhalte von Links

Inhalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen.....	2
23. September - Internationalen Tag der Gebärdensprachen	2
Urteil: Entschädigung eines schwerbehinderten Bewerbers	3
Monitoring-Stelle UN-BRK: Geflüchtete Menschen mit Behinderungen	3
Urteil: Auflösende Bedingung - teilweise Erwerbsminderung	3
TIPP: Tan Caglar - Rollt bei mir!	4
Auch für BR-Mitglied ist die Gleichstellung möglich.....	4
Start der Initiative SozialraumInklusiv – ISI.....	4
Aus dem Bundestag: Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie	4
Monitoring-Stelle UN-BRK zum Gesetzentwurf – Marrakesch-Richtlinie	5
Urteil: Teilhabe am Arbeitsleben - Treppenlift	5
Urteil: Außerordentliche Kündigung – Entgeltfortzahlungskosten	5
TIPP: Neue Services der Deutschen Bahn für Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen	5
Studie: Todesurteil »bildungsunfähig«	5
TK-Gesundheitsreport 2018: Fit oder fertig? Erwerbsbiografien in Deutschland	6
TIPP: Aktualisiertes Portal der GDA ist online	6
Urteil: SBV-Beteiligung bei Änderungskündigung	6
TIPP: GdB - Die gerechtere Beurteilung	6
Aus dem Bundestag: Barrierefreiheit auf Fernbuslinien	7
Aus dem Bundestag: Verwendung der Ausgleichsabgabe	7
Urteil: FM-Anlage keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung	7
Urteil: Höhenverstellbarer Therapiestuhl – Krankenkasse muss zahlen.....	8
Nachgedacht: Das Verbot von Plastikstrohhalm diskriminiert Menschen mit Behinderungen.....	8
Urteil: Vorstellungsgespräche im Öffentlichen Dienst: Interne und externe Bewerberinnen und Bewerber	8
TIPP: SBV-Wahl.....	9
Bundesagentur für Arbeit (BA): Fachliche Weisungen zum SGB IX.....	9

Projekt zur Förderung der Partizipation und Selbstvertretung behinderter Menschen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes	9
Hinweis: ver.di – Behindertenpolitische Fachtagung 2018	9
.....zum Schluss: wieder einmal das Kleingedruckte	9

Liebe Kolleginnen und Kollegen.....

..... die SBV-Wahlen stehen vor der Tür. Einige der bisherigen Vertrauenspersonen werden nicht wieder kandidieren – andere werden sicher wieder gewählt und wieder andere werden neu in die Funktion kommen. All denjenigen, die sich bislang engagiert haben ist zu danken; die Amtsführung ist häufig mit großer Belastung, zeitlichem Aufwand und Engagement über den betrieblichen Rahmen hinaus verbunden. Nicht alle können sich in Vollzeit dieser Aufgabe widmen. In vielen kleineren Dienststellen und Betrieben, die weniger als 100 schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte haben, ist „nebenbei“ auch noch der eigentliche Job zu erledigen. Diese Doppelbelastung verlangt den Betroffenen viel ab. Umso wichtiger ist die Vernetzung mit anderen Kolleginnen und Kollegen in Gewerkschaft und Arbeitskreisen. Häufig braucht man das sprichwörtliche Rad nicht neu erfinden, weil es jemand anders schon auf den Weg gebracht hat.

Darüber hinaus helfen natürlich anfangs Grundkurse und später regelmäßige Weiterbildungen bei der Ausübung des Amtes. Kontakte, die sich daraus ergeben, halten oft viele Jahre und geben Sicherheit und Unterstützung.

Die Arbeit der SBV ist oft mit Mühen verbunden – nicht für alle Arbeitgeber, Personalchefs, auch bei manchen Personal- oder Betriebsräten hat die gesellschaftliche und speziell die berufliche Teilhabe nicht die gleich Priorität wie sie die Schwerbehindertenvertretung sieht.

Die meisten Vertrauenspersonen werden auch sehr viele positive Erfahrungen gemacht haben, Erfolge erzielt und viele intensive und sinnstiftende Begegnungen erlebt haben. Das macht die Arbeit interessant und abwechslungsreich.

Warum engagiert man sich als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen? Viele kommen aus eigener Betroffenheit dazu und/oder wollen der Gerechtigkeit auf die Sprünge helfen. Sicher spielt auch häufig der Wunsch nach sinnvoller ehrenamtlicher Tätigkeit oder aber unbefriedigende betriebliche Zustände eine Rolle.

Letztlich tun jedoch alle das Gleiche. Sie stellen sich bewusst oder unbewusst der Verantwortung der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention! Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ist ein Menschenrecht. Und Vertrauenspersonen engagieren sich speziell im Bereich der beruflichen Teilhabe (UN-BRK, Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung) und häufig auch weit darüber hinaus. Dies ist wichtig, weil die berufliche Tätigkeit für die meisten Menschen eine herausragende Rolle spielt. Die sozialen Kontakte, Selbstbestätigung, Erfahrungen im Umgang mit anderen, übersichtliche Alltagsstrukturen und natürlich die materielle Absicherung sind enorm wichtig.

Insofern kann ich nur alle denjenigen Mut machen und Respekt zollen, die sich (wieder) zur Wahl stellen und künftig SBV-Aufgaben (wieder) übernehmen wollen. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur den Vertrauenspersonen selbst, sondern auch den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine hohe Bedeutung zukommt. Denn nicht zuletzt müssen sie im Falle der Vertretung voll einsteigen – und auch der Austausch im Team kann helfen, Probleme zu lösen oder notwendige Entwicklungen anzustoßen.

SBV - eine schöne, lohnenswerte und wichtige Aufgabe!

Eine interessante Lektüre wünscht Jürgen Bauch

23. September - Internationalen Tag der Gebärdensprachen

Am 23. September 1951 wurde der Weltverband der Gehörlosen (WFD) gegründet. Der Internationale Tag wurde am 19. 12. 2017 festgelegt und geht auf den Gründungstag des Weltverbandes zurück. Am 23. September diesen Jahres findet erstmalig der „*Internationale Tag der Gebärdensprache*“ statt. Zu

diesem Anlass hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Erklärung verfasst.

„Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auf, Gebärdensprachen anzuerkennen und die Gehörlosengemeinschaft finanziell bei der Feier des Internationalen Tags der Gebärdensprachen zu unterstützen.“ So beginnt das Statement des Ausschusses zum Internationalen Tag der Gebärdensprachen, der erstmals in diesem Jahr und am 23. September gefeiert wird. Täglich werden gehörlose Menschen daran gehindert, Gebärdensprache als ihre Muttersprache zu erlernen und zu nutzen. Dies führt zu Isolation und dem Gefühl, von der Gemeinschaft aufgegeben und vernachlässigt zu sein. Die Vertragsstaaten der UN BRK haben die Pflicht, den Erwerb von Gebärdensprache zu ermöglichen und die sprachliche Identität ihrer Nutzer*innen zu fördern. In Erinnerung an diese Pflichten fordert der Ausschuss in seinem Statement die Vertragsstaaten dringend dazu auf, Lehrer*innen (auch behinderte) einzustellen, die Gebärdensprache sprechen, und alle Angestellten des Bildungssystems in Gebärdensprache auszubilden.

Das Statement in englischer Sprache finden Sie hier:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

Urteil: Entschädigung eines schwerbehinderten Bewerbers

Enthält ein Arbeitsvertragsformular, das dem Bewerber nach einem Einstellungsgespräch zur Unterzeichnung vorgelegt wird, die Formulierung "Der Mitarbeiter erklärt, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes nicht unterliegt.", so liegt allein hierin eine Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung nach § 3 S. 1 AGG. Das gilt jedenfalls in den Fällen, in denen die Schwerbehinderung keinerlei Auswirkungen auf die auszuübende Tätigkeit haben kann.

Landesarbeitsgericht Hamburg 7. Kammer, Urteil vom 30.11.2017, 7 Sa 90/17

Quelle: [http://www.landesrecht-](http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psm?showdoccase=1&doc.id=JURE180001232&st=ent)

[hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psm?showdoccase=1&doc.id=JURE180001232&st=ent](http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psm?showdoccase=1&doc.id=JURE180001232&st=ent)

Monitoring-Stelle UN-BRK: Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen sind besonders schutzbedürftig. Sie haben das Recht auf eine bedarfsgerechte Aufnahme in Deutschland. Bei ihrer Ankunft wird ihr Unterstützungsbedarf jedoch weder systematisch erfasst noch berücksichtigt.

Auch in Zeiten, in denen weniger Schutzsuchende nach Deutschland kommen, bestehen diese Probleme weiter. Bund, Länder und Kommunen sollten dafür sorgen, dass die Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen erkannt und sie entsprechend unterstützt werden.

PDF-Download auf <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/>

Urteil: Auflösende Bedingung - teilweise Erwerbsminderung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung aufgrund des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung erfordert bei einem schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen nach § 92 Satz 1 SGB IX in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung die vorherige Zustimmung des Integrationsamts, wenn bei Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Eintritt der auflösenden Bedingung nach §§ 21, 15 Abs. 2 TzBfG die Anerkennung der Schwerbehinderung oder die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen erfolgt ist oder die entsprechende Antragstellung mindestens drei Wochen zurückliegt.

Link zum Urteil: [https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-](https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&sid=2bfc10cee14973699e6edo17238f521d&nr=20356&pos=0&anz=1)

[bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&sid=2bfc10cee14973699e6edo17238f521d&nr=20356&pos=0&anz=1](https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&sid=2bfc10cee14973699e6edo17238f521d&nr=20356&pos=0&anz=1)

TIPP: Tan Caglar - Rollt bei mir!

Was haben ein Türke, ein Basketballprofi und ein Model gemeinsam? Sie alle sind Tan Caglar! Als wenn das nicht schon genug wäre, stellt sich der Frauenflüsterer an, mit seinem Aktivrollstuhl „Hurricane“ die Comedybühnen des Landes zu entern.

Getreu dem Motto „Inklusion ist, wenn ein Rollstuhl in der Gesellschaft dieselbe Akzeptanz erreicht hat wie ein Selfie-Stick“, bringt Tan in klassischer Stand-Up-Comedy Manier seine Geschichten auf die Bühne.

„Wenn ich jetzt noch transsexuell wäre.....“

<https://www.agentur190a.de/tan-caglar/>

Auch für BR-Mitglied ist die Gleichstellung möglich

Ein Arbeitnehmer stellte bei der Bundesagentur für Arbeit einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen. Er begründete dies mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten. Außerdem gestalte sich die Arbeit durch häufiges Bücken, Heben und durch Zwangshaltungen als schwierig. Dem Arbeitgeber seien auf Nachfrage der BA die gesundheitlichen Einschränkungen nicht bekannt.

Der Antrag auf Gleichstellung wurde abgelehnt, da keine behinderungsbedingte Gefährdung des Arbeitsplatzes vorhanden sei. Eine Gleichstellung sei zudem nicht erforderlich, da er als Betriebsratsvorsitzender über einen besonderen Kündigungsschutz verfüge.

Im Widerspruchsverfahren legte der Arbeitnehmer ein Kündigungsangebot des Arbeitgebers vor und wies erneut unter Vorlage von ärztlichen Unterlagen darauf hin, dass bei ihm eine Leistungsfähigkeit nur noch für leichte Tätigkeiten besteht. Das Widerspruchsverfahren blieb ohne Erfolg.

Das Sozialgericht Berlin gab dem Arbeitnehmer Recht. Nach Ansicht des Gerichts hat der Antragsteller die Gefährdung seines Arbeitsplatzes aufgrund der krankheitsbedingten Fehlzeiten ausreichend dargelegt. Die Gefährdung belege auch das Kündigungsangebot des Arbeitgebers. An dieser Gefährdung ändere auch der besondere Kündigungsschutz als Betriebsratsvorsitzender nichts. SG Berlin, Aktenzeichen S 57 AL 1161/16, 12.02.2018

Start der Initiative SozialraumInklusiv – ISI

Die Parlamentarische Staatssekretärin Kerstin Griese startete am 11. Juli 2018 in Essen die "Initiative-SozialraumInklusiv – ISI", die für mehr Barrierefreiheit in Landkreisen, Städten und Gemeinden sorgen soll. Rund 150 Teilnehmende nahmen an der Auftaktveranstaltung teil.

In den kommenden Jahren soll auf jährlich je zwei Regionalkonferenzen anhand guter Beispiele die Bedeutung der Landkreise, Städte und Gemeinden für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums – und damit des Gemeinwesens – betont werden. Dabei geht es um Themen wie barrierefreie Mobilität, Bauen und Wohnen, aber auch barrierefreie Gesundheits-, Pflege- und Rehabilitationsleistungen, Kultur und Freizeit sowie ambulante Wohnformen.

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2018/bmas-startet-initiative-fuer-mehr-barrierefreiheit-in-kommunen.html>

Aus dem Bundestag: Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, mit dem die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung verbessert werden soll.

Der Vertrag von Marrakesch regelt auf internationaler Ebene, unter welchen Voraussetzungen blinde und seh- oder anderweitig lesebehinderte Menschen einen gesetzlich erlaubten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken durch Umwandlung in ein barrierefreies Format erhalten. In deutsches Recht ist die Richtlinie bis zum 01.10.2018 umzusetzen. Der Entwurf (BT-Drs. 19/3071) diene diesem Ziel und ergänze die bereits bestehende gesetzliche Erlaubnis im Urheberrechtsgesetz, schreibt die Bundesregierung.

hib – heute im bundestag Nr. 480

Monitoring-Stelle UN-BRK zum Gesetzentwurf – Marrakesch-Richtlinie

Die Monitoring-Stelle UN-BRK begrüßt es, dass die Bundesregierung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Marrakesch-Richtlinie der Europäischen Union umzusetzen sucht und einen Gesetzesentwurf eingebracht hat. Die Bundesregierung versäumt es aus der Sicht der Monitoring-Stelle allerdings, wichtige Regelungen zu treffen und Impulse zu geben, die über die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie hinausgehen. Es ist notwendig, im parlamentarischen Raum breiter über die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Büchern und anderen Werken im Sinne der UN-BRK zu diskutieren.

PDF-Download auf <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/>

Urteil: Teilhabe am Arbeitsleben - Treppenlift

Ein Treppenlift ist schwerpunktmäßig auch dann dem Bereich der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zuzuordnen, wenn er überwiegend für den täglichen Arbeitsweg genutzt werden kann. Die Möglichkeit, ein Haus oder eine Wohnung beliebig zu jeder Tages- und Nachtzeit, spontan und in Notfällen verlassen zu können und wieder hinein zu gelangen, ist eine Verbesserung der persönlichen Lebensführung und Lebensqualität und wesentliche Grundlage, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen und damit am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.

Was die Frage der Zuordnung von Maßnahmen zu mehreren in Betracht kommenden Leistungsträgern betrifft, hat das BSG schon in früheren Entscheidungen (vgl. bereits Ur. v. 9.11.1983 – 7 RAR 48/82) klargestellt, dass hierbei stets auf den Schwerpunkt der Leistung abzustellen ist.

Sozialgericht Magdeburg, Aktenzeichen S 43 R 630/13

Quelle: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/buq/page/bssahprod.psm?doc.hl=1&doc.id=JURE170028360&showdoccase=1&doc.part=L¶mfromHL=true>

Urteil: Außerordentliche Kündigung – Entgeltfortzahlungskosten

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung mit notwendiger Auslauffrist eines nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ordentlich unkündbaren Arbeitsverhältnisses kann - vorbehaltlich einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall vorliegen, wenn damit zu rechnen ist, der Arbeitgeber werde für mehr als ein Drittel der jährlichen Arbeitstage Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten müssen.

Link zum Urteil: <https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&az=2 AZR 6/18>

TIPP: Neue Services der Deutschen Bahn für Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen

Seit vielen Jahren kommunizieren Menschen mit Hörbehinderungen mit den Mitarbeitern der Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) per Fax oder E-Mail über Reiseplanung, z.B. über Buchung von Fahrscheinen und kostenfreie Sitzplatzreservierungen, über Information zu Verspätungen, Umbuchungen oder Gleiswechseln. Störungen können auch per SMS mitgeteilt werden. Seit 2. Juli 2018 bietet die Deutsche Bahn (DB) in einer halbjährlichen Pilotphase zusätzlich einen neuen Live-Chat mit der MSZ nun von Montag bis Freitag (08:00 bis 18:00 Uhr) unter www.bahn.de/msz-chat getestet werden.

Die Deutsche Bahn hat auf ihrer Internetseite www.bahn.de/gehoerlos außerdem sechs neue Gebärdensprachvideos mit einem Avatar eingefügt.

Eindrücke, Bewertungen und Rückmeldungen zum Live-Chat und den Gebärdensprachvideos können per E-Mail an mehr-zu-barrierefrei@deutschebahn.com abgegeben werden. Diese Rückmeldungen sind für die Deutsche Bahn sehr wichtig, um das Angebot weiterentwickeln und verbessern zu können.

Quelle: Deutsche Gehörlosen-Bund e.V.

Studie: Todesurteil »bildungsunfähig«

Rebecca Maskos schreibt in jungle.world über eine Studie, die die Verstrickung Hans Aspergers, eines Mitbegründers der Autismusforschung, in die »Euthanasie« der Nazis dokumentiert. Wer früher als Sonderling galt, bekommt heutzutage oft eine Diagnose: »Asperger-Syndrom«. Zu den Symptomen gehören Schwierigkeiten, Beziehungen aufzubauen und die »ungeschriebenen Regeln« des Sozialkontakts richtig zu deuten; eine Überempfindsamkeit für Reize; die Vorliebe für Beständigkeit und Routinen sowie oft spezielle Interessen, denen mit großer Leidenschaft nachgegangen wird. Etwa ein Promille aller Menschen soll davon betroffen sein, über zwei Drittel der Menschen mit »Asperger-Syndrom« sind Männer. Das »Asperger-Syndrom« ist im weltweiten Diagnose-Handbuch DSM mittlerweile aufgegangen im Überbegriff »Autismus-Spektrum-Störung«.

Link zum Text: <https://jungle.world/artikel/2018/21/todesurteil-bildungsunfaehig>

TK-Gesundheitsreport 2018: Fit oder fertig? Erwerbsbiografien in Deutschland

Mehr als jeder zweite Erwerbstätige scheidet vor dem offiziellen Renteneintrittsalter aus dem Arbeitsleben aus, darunter 13,5 Prozent aufgrund von Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Schwerbehinderung. Die entsprechende Altersgruppe verzeichnet unter den Erwerbspersonen außerdem naturgemäß den höchsten Anteil von Arzneiverordnungen. Wir haben aber die Situation, dass die Menschen künftig länger erwerbstätig sein werden. Hier stellt sich die Frage: Wie ist das mit der Lebenswirklichkeit vereinbar? Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sind daher Unternehmen und Politik dringend gefragt, Lösungen zu entwickeln. Sie müssen Maßnahmen bereitstellen, die die Gesundheit der Beschäftigten langfristig erhalten.

PDF-Download: <https://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/984896/Datei/89389/TK-Gesundheitsreport-2018.pdf>

TIPP: Aktualisiertes Portal der GDA ist online

Das Online-Angebot der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie GDA präsentiert sich neu. Unter www.gda-portal.de finden interessierte Nutzer in neuem Gewand, was zum Thema Arbeitsschutz in Unternehmen und Betrieben wichtig ist.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie ist eine auf Dauer angelegte konzertierte Aktion von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern zur Stärkung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Urteil: SBV-Beteiligung bei Änderungskündigung

Die Autoren Wolfhard Kohte und Matthias Liebsch besprechen in diesem Beitrag die Entscheidung des Arbeitsgerichts (ArbG) Hagen vom 06. März 2018 – 5 Ca 1902/17. Das Urteil befasst sich mit dem Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung (SBV) im Rahmen einer Änderungskündigung sowie mit der Frage, ob die Anhörung einer SBV vor, während oder nach dem Zustimmungsverfahren gemäß den §§ 168 ff. Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX) erfolgen sollte. Das ArbG erstreckt die Unwirksamkeitsklausel nach § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX auch auf Änderungskündigungen. Ferner sei die SBV vor Antragsstellung beim Integrationsamt zu beteiligen. Die Autoren stimmen der Entscheidung zu und erörtern, wie und in welchem Umfang die SBV zu beteiligen ist.

Link: <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-b4-2018/>

TIPP: GdB - Die gerechtere Beurteilung

„Streitigkeiten über die Anerkennung eines höheren Grads der Behinderung landen häufig vor Gericht. Und das ist gut so“, sagt Dr. Péter Csingár vom Münchner Büro der DGB Rechtsschutz GmbH. Er motiviert Betroffene regelrecht dazu, Schritte bis zur Klage zu gehen. Denn die gerichtlichen Gutachten im Rahmen dieser Verfahren seien entscheidend.

Ein von ihm betreuter Fall fasst die Thematik gut zusammen: Nachdem einer heute 57-Jährigen im Jahr 2016 eine Erhöhung ihres Grads der Behinderung von 30 auf 40 anerkannt wurde, legte sie Widerspruch ein. Die einzelnen Gesundheitsstörungen, die schließlich auch zu einer psychischen

Störung führten, lassen auf einen GdB von 50 schließen, so die Begründung. Ihr Widerspruch wurde von der bayerischen Landesbehörde für Soziales zurückgewiesen. „Die Behörden sammeln mit ihren Gutachten Argumente, um tendenziell den Sprung von einem GdB 40 auf 50 nicht zu gewähren. Schließlich geht es bei diesem Sprung um die Anerkennung der Schwerbehinderung“, betont Dr. Péter Csingár.

Quelle und weitere Infos: <https://www.dgbrechtsschutz.de/ratgeber/infomaterial/recht-so-das-magazin/ausgaben/theme/detail/rechtso-2-18/>

Aus dem Bundestag: Barrierefreiheit auf Fernbuslinien

Die Barrierefreiheit der Fernbusse ist Thema einer Kleinen Anfrage (19/3372) der Fraktion Die Linke. Mit der Novellierung des Personenfördergesetzes (PBefG) 2012 sei die Verpflichtung zu mehr Barrierefreiheit in den Fernbuslinien einhergegangen. In der Vergangenheit habe es jedoch Kritik seitens der Fernbusbetreiber gegeben. Zudem werde mit der Novelle die Barrierefreiheit der Bushaltestellen nicht geregelt. Die Abgeordneten wollen von der Bundesregierung nun wissen, welche konkreten Auswirkungen das Gesetz bislang hatte.

Die Bundesregierung kann keine Angaben darüber machen, wie viele Busse mit der vom Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geforderten technischen Ausstattung - zwei Stellplätze für Rollstuhlfahrer - seit dem 1. Januar 2016 zugelassen wurden. Das geht aus der Antwort (19/3598) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (19/3372) hervor. "Die Überwachung der Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes nehmen die Länder als eigene Angelegenheit wahr", schreibt die Regierung.

Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 530 und Nr. 570

Aus dem Bundestag: Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die FDP-Fraktion hat eine Kleine Anfrage (19/3303) zur Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter gestellt. Darin will sie von der Bundesregierung unter anderem wissen, wie sich die Erwerbsquote der schwerbehinderten Menschen seit 2013 verändert hat. Ferner fragt sie nach den Organisationsstrukturen in den Integrationsämtern.

Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen sinkt seit Jahren. Sie lag 2017 bei 11,7 Prozent, zehn Jahre zuvor lag sie noch bei 15,8 Prozent. Das geht aus der Antwort (19/3579) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (19/3303) der FDP-Fraktion hervor. In der Antwort heißt es weiter, dass 2016 (neuere Zahlen liegen nicht vor) bundesweit 122.785 Arbeitgeber die Beschäftigungspflichtquote für Behinderte nicht erfüllten und dadurch 274.464 Pflichtarbeitsplätze nicht besetzt wurden. Erfüllen Arbeitgeber diese Quote nicht, müssen sie eine sogenannte Ausgleichsabgabe an die Integrationsämter der Bundesländer zahlen.

hib - heute im bundestag Nr. 513 und 571

Urteil: FM-Anlage keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung

Das SG Stuttgart hat entschieden, dass eine FM-Anlage (drahtlose Signalübertragungsanlage) regelmäßig keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist, da es sich um ein Hilfsmittel zum mittelbaren Ausgleich der Behinderung handelt, welches nur in Ausnahmefällen zur Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens erforderlich ist.

Die Klägerin hatte von der Krankenversicherung bereits ein Hörgerät für das linke Ohr und ein Cochlear-Implantat für das rechte Ohr erhalten. Damit war ein ausreichendes Hörverständnis im unmittelbaren Nahgespräch und ohne Störschallbedingungen erreicht worden. Es bestanden jedoch Verständnisschwierigkeiten beim Hören und Verstehen in größeren Gruppen und Räumen, bei Störschallbedingungen sowie bei undeutlichem Sprechverhalten.

Das SG Stuttgart hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Sozialgerichts ist das Grundbedürfnis des Hörens bereits durch die Versorgung mit einem Hörgerät als Hilfsmittel des unmittelbaren Behinderungsausgleichs sowie einem Cochlear-Implantat erfüllt worden. Im Bereich des mittelbaren Behinderungsausgleichs bestehe eine Leistungspflicht der Krankenkasse nur in Ausnahmefällen, beispielweise bei Kindern zum Spracherwerb oder zur Teilnahme am Schulunterricht in einer Regelschule sowie falls durch Hilfsmittel des unmittelbaren Behinderungsausgleichs das Grundbedürfnis des Hörens nicht

ausreichend befriedigt werden könne. Dieses Grundbedürfnis umfasse jedoch nur einen Basisausgleich und kein Gleichziehen mit Hörgesunden auch bei erschwerten akustischen Bedingungen. Auch eine Gewährung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu Lasten der Rentenversicherung komme nicht in Betracht, da der Arbeitsplatz der Klägerin keinen besonderen, über das normale Maß hinausgehenden Anforderungen an das Hörvermögen beinhalte.
Quelle: Pressemitteilung des SG Stuttgart v. 02.08.2018

Urteil: Höhenverstellbarer Therapiestuhl – Krankenkasse muss zahlen

Das SG Mannheim hat entschieden, dass die Krankenkasse dem Kläger einen Arbeits- und Therapiestuhl bereitstellen muss, um dem Grundbedürfnis des selbständigen Wohnens gerecht zu werden.

Der 1943 geborene Kläger ist halbseitig gelähmt. Er hat von seiner Krankenkasse unter anderem einen Leichtrollstuhl und einem Elektrorollstuhl bekommen. Seinen Antrag auf einen höhenverstellbaren Therapie- und Arbeitsstuhl lehnte seine Krankenkasse mit der Begründung ab, ein solcher sei nicht notwendig. Der Kläger wandte ein, er benötige den Therapie- und Arbeitsstuhl vor allem zur Nahrungszubereitung in seiner Küche, da er mit seinem Rollstuhl die Arbeitsplatte nicht erreichen könne. Die Krankenkasse fand es zumutbar, regelmäßig benötigte Gegenstände in Rollstuhlhöhe zu positionieren. Das SG Mannheim hat dem Kläger Recht gegeben. Nach Auffassung des Sozialgerichts benötigt der Kläger den Arbeits- und Therapiestuhl, wovon sich das Sozialgericht nach Durchführung eines Beweisaufnahmetermins in der Wohnung des Klägers habe überzeugen können. Denn mit seinem Leichtrollstuhl könne er sich nicht in der ganzen Wohnung fortbewegen. Er sei auch nur mit dem Therapie- und Arbeitsstuhl in der Lage, sich aus dem Sitzen in den Stand aufzurichten. Darüber hinaus könne er sich nur mit einem solchen Stuhl selbst Mahlzeiten zubereiten. Ohne dieses Hilfsmittel sei das Grundbedürfnis des selbständigen Wohnens nicht gewährleistet.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Quelle: Pressemitteilung des SG Mannheim v. 07.08.2018

Nachgedacht: Das Verbot von Plastikstrohhalmern diskriminiert Menschen mit Behinderungen

Raul Krauthausen weist in einem Gastbeitrag im Online-Magazin "Mit Vergnügen" darauf hin, dass für viele Menschen mit bestimmten Behinderungen, ein Strohhalm essentiell notwendig ist, um eigenständig zu trinken. Entweder, weil sie ihre Arme nicht bewegen können oder vom Hals an abwärts gelähmt sind, weil sie an Parkinson erkrankt sind, ihre Hände zittern oder sie eine Spastik haben. Ohne Strohhalm bleibt das Getränk unerreichbar oder wird verschüttet. Ein einfacher Gegenstand, wie ein Strohhalm bedeutet für diese Menschen Selbstbestimmung.

Krauthausen erläutert, warum umweltfreundliche Alternativen für Betroffene nicht nutzbar sind. Und er schließt mit den Worten: "Wer bei diesem Thema einmal mehr als Randgruppe behandelt und vollkommen außer Acht gelassen wird, sind die Menschen mit Behinderung. Sie wollen ihren Cocktail nicht mit einem Strohhalm schlürfen, weil sie Meeresschildkröten hassen. Sie sind darauf angewiesen und wollen ein selbstbestimmtes Mitglied dieser Gesellschaft sein. Diesen Aspekt sollte man, bei aller Emotionalität der Debatte nicht außer Acht lassen."

Link: <https://mitvergnuegen.com/2018/verbot-plastikstrohhalm-diskriminierung-menschen-mit-behinderungen>

Urteil: Vorstellungsgespräche im Öffentlichen Dienst: Interne und externe Bewerberinnen und Bewerber

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat entschieden, dass interne schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber zum Vorstellungsgespräch einzuladen sind, wenn die Stelle auch extern ausgeschrieben wurde.

Abzustellen ist damit einzig darauf, dass die Stelle externen Bewerbern offen steht, nicht darauf, ob es sich bei dem konkreten Schwerbehinderten um einen internen oder externen Bewerber handelt.

Link zum Urteil: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE180002568&psml=bssshoprod.psml&max=true>

TIPP: SBV-Wahl

Werner Semmler hat in seinem „Newsletter für die Interessensvertretung 07-2018“ eine Idee für ein Flugblatt zur SBV-Wahl veröffentlicht:

Du hast immer noch keine geeigneten oder zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachfolge bzw. für die Stellvertretung?

Hier findest du ein Flugblatt mit dem du gezielt auf die Suche gehen kannst:

<https://www.komsem.de/wp-content/uploads/2018/06/wir-brauchern-dich.pdf>

Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen zum SGB IX

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat ihre fachliche Weisungen vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2018 redaktionell angepasst. Die Weisungen umfassen umfangreiche Informationen zu den einzelnen Paragraphen, z. B. zur rechtlichen Einordnung oder zur Durchführung.

Hier können Sie die Weisungen aufrufen: www.arbeitsagentur.de

Quelle: <https://www.rehadat.de/de/newsletter/aktuelle-ausgabe/index.html#anker14>

Projekt zur Förderung der Partizipation und Selbstvertretung behinderter Menschen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes

Das NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. verfolgt mit diesem Projekt das Ziel, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes dafür einzutreten, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention kompetent an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes partizipieren können und entsprechend beteiligt werden.

Mehr Infos: <https://www.rehadat->

[forschung.de/de/suche/index.html?connectdb=forschung_result&infobox=%2Finfobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=FOR&GIX=%22R/FO125807%22](https://www.rehadat-forschung.de/de/suche/index.html?connectdb=forschung_result&infobox=%2Finfobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=FOR&GIX=%22R/FO125807%22)

Hinweis: ver.di – Behindertenpolitische Fachtagung 2018

Die Behindertenpolitische Fachtagung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di findet am 27. September in Berlin statt.

Bundesvorstandsmitglied Dagmar König wird unter dem Tagungs-Titel "Inklusion in der Arbeitswelt – immer noch ein Zukunftsthema?" interessante Vortragende begrüßen können.

Fachvorträge und betriebliche Beispiele geben einen Überblick über Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Eine Diskussionsrunde mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, FDP und SPD rundet die Veranstaltung ab.

.....zum Schluss: wieder einmal das Kleingedruckte

Der InfoBrief stellt eine ideelle, kostenfreie und nichtkommerzielle Information dar. Elektronisch wird ausschließlich die Mailadresse verarbeitet. Namen, Adressen oder ähnliche Angaben werden elektronisch nicht in die Verteilerliste aufgenommen. Die Sammlung der Mailadressen dient ausschließlich der Zweckbindung des InfoBrief-Versandes.

Die Löschung der Mailadresse aus dem Mailverteiler ist zu jeder Zeit auf Wunsch möglich. Die Aufnahme der Mailadresse in den Mailverteiler erfolgt ab sofort auf proaktiven Wunsch per E-Mail oder durch Eintragung in eine Liste im Rahmen von Veranstaltungen oder Vorträgen.

Die Mailadressen werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Mailadressen werden nicht mit Social Media-Anwendungen verknüpft. Es finden keine weiteren Auswertungen der Daten statt. Zugriff auf die Verteilerliste hat ausschließlich der Herausgeber des InfoBriefes.